



Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne unsere Genehmigung Dritten Personen, insbesondere Konkretenfirmen zur Einsicht, Vervielfältigung, Nachbildung oder zu anderen Zwecken weder im Original noch Kopie irgend wie zugänglich gemacht oder überlassen werden. § 1 Nr. 3, §§ 11 und 15 des Gesetzes zur Urheberrechtsschutz.

BAU- UND ING. BÜRO DIPL.-ING. BENEDIKT BAD KISSINGEN

Zeichenerklärung:

A) Für die Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Flächen für Gemeinbedarf
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Dorfgebiet
- Flächen für Garagen
- Maß der baulichen Nutzung:
 - zwingend 2 Vollgeschosse
 - Satteldach 28° - 32° Neigung
 - Traufenhöhe teilweise max. 6,50 m
 - zwingend 1 Vollgeschoss
 - Satteldach 28° - 32° Neigung
 - Traufenhöhe teilweise max. 3,50 m

B) Für die Hinweise:

- bestehende Grundstücke
- Flurstücksnummern
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- Hauptversorgungsleitungen mit Schutzraum
- Versorgungszone über 325,00 m üNN (keine Druckspüler)

C) Weitere Festsetzungen:

- Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. §§ 4, 12 und 14 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962
- Dorfgebiet (MD) gem. § 5 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962
- Mischgebiet (MI) gem. § 6 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962
- Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Die Herstellung von Dachgauben ist untersagt. Die Höhe von Kniestöcken ist bis 25cm zulässig
- Innerhalb eines Straßenzuges ist die Art der Ausführung der straßenseitigen Einfriedigungen aufeinander abzustimmen. Die Höhe der Einfriedigung darf 1,20 m ab OK-Gehsteig nicht überschreiten.
- Einfriedigungen, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzen, sind um 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2, Absatz 6, BBauG vom 24.1.1971 bis 24.1.1971 in Oerlenbach öffentlich ausgelegt.

Oerlenbach, den 1.3.1971

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.1.1971 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Oerlenbach, den 14.5.1971

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 14.7.1971 Nr. 1148-602 gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Bad Kissingen, den 16.7.1971

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 24.1.1971 bis 24.1.1971 in Oerlenbach öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 24.1.1971 ortsüblich durch die Bekanntmachung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 3, BBauG rechtsverbindlich.

Oerlenbach, den 23.8.1971

Gemeinde Oerlenbach
Bebauungsplanung

Baugebiet zwischen Eltingshäuser Straße und Schulstraße
M 1:1000

Z.Nr. 062 403 74e
Oerlenbach, den 1.3.1971

Bau- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Franz Benedikt
Bad Kissingen, Wendelinusstraße 24, Ruf 4021/4022
(6.11.1969) (29.9.1970)
(3.12.1970) (11.1.1971) 26.31971